

## **Kosten einer rechtlichen Betreuung**

### Gerichtskosten / Vermögensfreigrenzen

Das Amtsgericht erhebt bei vermögenden Klienten (> 25.000 €) Gebühren von mindestens 200 € pro Jahr (10 € pro angefangene 5.000 € Vermögen), bei Betreuungen ohne Vermögenssorge maximal 300 € pro Jahr.

Bei Kosten für den Betreuer selbst sowie den Verfahrenspfleger beträgt der Vermögensfreibetrag nur 5.000 €.

Angemessenes Haus- oder Wohnungseigentum, das vom Betreuten oder nahen Angehörigen selbst bewohnt wird, bleibt unberücksichtigt – ebenso das Vermögen von Ehepartnern, Kindern oder sonstigen Angehörigen.

Für eine vorläufige Betreuung, die anschließend nicht in eine Dauerbetreuung überführt wird, werden keine Gerichtsgebühren fällig, wohl aber die Vergütung für den Betreuer. Endet ein Betreuungsverfahren ohne Anordnung einer Betreuung werden keine Gerichtskosten erhoben.

### Kosten des Betreuers / Einkommensgrenzen

Ehrenamtliche Betreuer erhalten bis 2022 400 € pro Jahr, ab 2023 425 € pro Jahr sowie auf Nachweis auch Aufwändungsersatz, z.B. für Fahrtkosten

Berufsbetreuer erhalten eine Pauschalvergütung in Abhängigkeit von ihrer Ausbildung, der Wohnsituation des Betreuten sowie der Dauer der Betreuung. Sie beträgt mindestens 744 € und höchstens 4.347 € pro Jahr.

Neben dem Vermögen wird auch das Einkommen des Betreuten und seines Ehegatten/Lebenspartners überprüft. Frei bleiben die Schonbeträge nach § 82 SGB XII (aktuell 898 €) zuzüglich den Kosten der Unterkunft.

Hat der Betreute zu wenig Einkommen bzw. Vermögen (Mittellosigkeit) trägt die Staatskasse die Kosten. Diese kann bis zu 10 Jahre rückwirkend Ersatz fordern, wenn der Betreute – z.B. durch eine Erbschaft – während der Betreuung zu Vermögen kommt.

Soweit Unterhaltspflicht besteht (i.d.R. bei Einkommen > 100.000 € pro Jahr) kann auch darüber eine Beteiligung an den Kosten der Betreuung durch das Gericht durchgesetzt werden.

Bei Tod des Betreuten müssen die Kosten der Betreuung – bis zu 3 Jahre rückwirkend - aus dem Erbe beglichen werden. Die Erben haften nur mit dem Wert des Nachlasses, bei Erbausschlagung besteht keine Haftung, da auf eigenes Einkommen und Vermögen der Erben nicht zurückgegriffen werden darf.